

ANDREAS DEUTSCH
PETER KÖNIG
(Hg.)

AKADEMIE-
KONFERENZEN



Schriftenreihe
des Deutschen
Rechtswörterbuchs

Das Tier in der Rechtsgeschichte

27



Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg



AKADEMIEKONFERENZEN

Band 27

Schriftenreihe
des Deutschen
Rechtswörterbuchs



Das Tier in der Rechtsgeschichte

Herausgegeben von
ANDREAS DEUTSCH
PETER KÖNIG

im Auftrag der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften,
Akademie der Wissenschaften
des Landes Baden-Württemberg

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieser Band wurde im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung
von Bund und Ländern im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst des Landes Baden-Württemberg erarbeitet.



UMSCHLAGBILD

Collage auf dem Titelblatt:

Vorne Balkenverzierung am »Haus zum Brusttuch« in Goslar,
im Hintergrund Pferde und Kutschen beim Einzug
des ungarischen und böhmischen Königs Leopolds I. von Habsburg
zur Kaiserwahl in Frankfurt am Main 1658
(Ausschnitt von Abb. 5 auf S. 102).

ISBN 978-3-8253-6767-1

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg
Imprimé en Allemagne · Printed in Germany
Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen
Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier.

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:
www.winter-verlag.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
---------------	---

Zum Umgang mit Tieren – eine interdisziplinäre Annäherung

ANDREAS DEUTSCH

Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau	11
---	----

THOMAS GERGEN

Tierisches, menschliches, göttliches Recht? Bemerkungen zum Verhältnis Tier-Mensch-Gott in Rechtsgeschichte und geltendem Recht.....	103
--	-----

WOLFGANG U. ECKART

Philosophisch-kulturgeschichtliche Aspekte der Tier-Mensch-Beziehung aus medizinisch-historischer Perspektive	123
---	-----

MARTIN H. JUNG

Das Tier in der Ethik des frühneuzeitlichen Protestantismus	139
---	-----

FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER

Geschichte der Strafbarkeit von Tierquälerei	151
--	-----

Zur Rolle der Tiere in ausgewählten Rechtsquellen

HANS HÖFINGHOFF

Tiere in den frühmittelalterlichen Leges. Aus der Sicht der Historisch-Philologischen Bezeichnungsforschung	167
---	-----

DIETLINDE MUNZEL-EVERLING

Tierdarstellungen in den Sachsenspiegel-Bilderhandschriften	177
---	-----

BERND KANNOWSKI

Tiere im Schwabenspiegel	211
--------------------------------	-----

MICHAEL PROSSER-SCHELL

„Woelte er das vich nit loesen ... so sol man wasser uf das úbertúr stellen, und hoew uf die first legen“. Seltsam anmutende Artikel zum Umgang mit Tieren in „Dingrecht-“ und „Offnungs“-Texten 243

Zivil- und öffentlich-rechtliche Aspekte im Umgang mit Tieren in Land und Stadt

ANDREAS WACKE

Der Vogel Strauß als frühes Beispiel für Gesetzesanalogie: ein Phantasma? Grenzfragen der römischen Tierhalterhaftung 265

MARTIN P. SCHENNACH

Jagdrecht, Wilderei und „gute Policey“. Ordnungsvorstellungen in der Frühen Neuzeit 309

HANS-GEORG HERMANN

Zur Stellung der Tiere im Almrecht 341

KURT ANDERMANN

Das Huhn im Recht: Zinshühner im Spiegel der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Überlieferung 365

GISELA WILBERTZ

Der Abdecker und das Tier – ein komplexes Verhältnis 377

Tiere im Strafrecht: „Täter“, „Opfer“ und „Objekt“

PETER DINZELBACHER

Tierprozesse und -strafen: Erklärungsversuche der aktuellen Forschung ... 413

ANDREAS DEUTSCH

Eselritt und Rabenstein
Tiere bei der Strafvollstreckung gegen Menschen 449

STEPHAN MEDER

Die Todesstrafe des Hängens mit Wölfen und Hunden.
Von den Anfängen in der Antike bis zur Historischen Rechtsschule 463

FRANCISCA LOETZ UND ALINE STEINBRECHER

„Bestialität“: Tierliche Kriminalität im frühneuzeitlichen Zürich 487

WOLFGANG SCHILD Tiergestalten und Hexereiverbrechen	511
<i>Tiere und Recht in Sprache und Kultur</i>	
GEORG SCHEIBELREITER Das Tier als Symbolträger in der Heraldik	559
JOHANNES TRIPPS Tierdarstellungen in rechtlichen Kontexten: Franz von Assisi und der Wolf von Gubbio	581
ANJA LOBENSTEIN-REICHMANN Tiermetaphern, nicht nur im Recht	593
JANA JÜRGS „Wo das Löwenfell nicht zureicht, muß man den Fuchspelz überziehen.“ Reineke Fuchs im frühneuzeitlichen Diskurs um Recht und Gerechtigkeit	619
ULRICH KRONAUER Von der Grausamkeit gegen Tiere in der französischen und deutschen Aufklärung	637
<i>Anhang</i>	
Beiträger dieses Bandes	649
Abbildungsverzeichnis	651
Stichwortverzeichnis	657
Personenverzeichnis	667
Tierverzeichnis	669

Vorwort

Ob Affe, Pferd oder Spanferkel – wohl hunderte Tiere haben einen Artikel im Deutschen Rechtswörterbuch (DRW) erhalten. Dies allein zeigt bereits die hohe Bedeutung der Tiere im Recht vergangener Zeiten. Vorliegender Band möchte einen Überblick liefern über die Rolle der Tiere in der – vornehmlich deutschen – Rechtsgeschichte. Solange es Menschen gibt, müssen sie sich in ihrem Verhältnis zu den Tieren definieren. Vom babylonischen Codex Hammurabi bis zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kam daher kaum eine bedeutende Kodifikation ohne die rechtliche Behandlung von Tieren aus. Formal waren die Tiere in aller Regel den Sachen gleichgestellt – und doch gaben ihnen die Rechtsquellen oft genug emotional-wertende Attribute bei. So war mal von nützlichen, vortrefflichen, arbeitssamen, zahmen, unschädlichen oder jagdbaren Tieren die Rede, mal von schädlichen, bösen, wilden, ungezähmten, wütenden, schadhafte oder schlicht unvernünftigen (alles nach Belegen im DRW). Die meisten Beiträge des Bandes sind aus einer internationalen Fachtagung hervorgegangen, welche die Forschungsstelle „Deutsches Rechtswörterbuch“ der Heidelberger Akademie der Wissenschaften dem Thema widmete. Sie wurden unter anderem um eine ausführliche Einführung ergänzt, die zu allen Einzelfragen hinleitet. Der Heidelberger Akademie der Wissenschaften sei für die Ermöglichung sowohl der Tagung als auch der Drucklegung des Bandes herzlich gedankt. Dank gebührt zudem Klaudia Richter, Larissa Sebastian, Erkut Ercetin und Stefan Grießl für das Engagement beim Korrekturlesen der Beiträge.

Andreas Deutsch

Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau

im Hinblick auf die deutsche Rechtsentwicklung

Gliederungsübersicht:

1. Zum Verhältnis von Mensch und Tier. – 2. Das Tier als Feind des Menschen: 2.1. Verfolgung gefährlicher Tiere. – 2.2. Verfolgung schädlicher Tiere. – 2.3. Verfolgung störender Tiere. – **3. Das Tier als Nutzobjekt des Menschen:** 3.1. Produkte aus Tieren, Tiere als Arbeitshilfe. – 3.2. Eigentum an Tieren: 3.2.1. *Eigentumserwerb.* – 3.2.2. *Eigentumschutz.* – 3.3. Halten von Haus- und Weidetieren: 3.3.1. *Weidung, Hutzwang.* – 3.3.2. *Waldmast.* – 3.3.3. *Ringeln und Unterjochen.* – 3.3.4. *Viehpfändung.* – 3.3.5. *Haltung im Stall.* – 3.3.6. *Zuchtstiere* – 3.3.7. *Tier-Zahlen-Beschränkung.* – 3.4. Tierhalterhaftung. – 3.5. Umgang mit kranken Tieren: 3.5.1. *Das kranke Tier als Mangel beim Kaufvertrag.* – 3.5.2. *Behandlung kranker Tiere.* – 3.6. Bekämpfung von Tierseuchen: 3.6.1. *Beseitigungs-, Tötungsgebot.* – 3.6.2. *Viehbeschau.* – 3.6.3. *Einfuhrverbot.* – 3.6.4. *Maßnahmen rund um Herde und Stall.* – 3.7. Jagd. – 3.8. Fischerei. – 3.9. Tier als Naturalabgabe. – 3.10. Tier als „Spielzeug“. – 3.11. Tier als Sexualobjekt. – 3.12. Strafen mit Tieren. – **4. Vermenschlichung des Tiers:** 4.1. Das Tier als (Vertrags-)Partner, Zeuge und Vertreter. – 4.2. Tierstrafen und Tierprozesse. – **5. Tierverwandlungen, Werwölfe.** – **6. Das Tier als Metapher, Rechts- und Statussymbol.** – **7. Das Tier als Freund:** Tierschutz und Bestrafung von Tierquälerei.

Einleitung

Der Gedanke, Tiere zu schützen, ist mindestens so alt wie die Gesetzgebungsgeschichte der Menschheit, wird doch bereits in der ältesten vollständig erhaltenen Kodifikation der Welt, dem vor rund 3800 Jahren entstandenen, in Stein gemeißelten Codex Hammurabi u. a. bestimmt, dass ein Mann dafür zu haften hat, wenn er ein von ihm gemietetes Rind durch Vernachlässigung oder durch Schläge tötet.¹ Auch wenn keinesfalls ein Tierschutzgedanke im modernen

¹ § 245, vgl. etwa: Josef Kohler/Felix E. Peiser (Hg.), Hammurabi's Gesetz, Bd. 1: Übersetzung, juristische Wiedergabe, Erläuterung, Leipzig 1904. Auch im noch älteren, aber

Sinne Hintergrund dieser Vorschrift ist, es vielmehr allein um die Interessen des Tiereigentümers geht, bezeugt die Norm – zusammen mit weiteren Bestimmungen auf Hammurabis Gesetzesstele zu Rechtsfragen rund ums Tier – die hohe (auch rechtliche) Relevanz der Tiere für die Menschen seit frühester Zeit.

Im folgenden Beitrag soll die germanisch-deutsche Rechtsentwicklung im Fokus stehen. Sie wird – wie unter Ziffer 1 beleuchtet – naturgemäß durch allgemein-gesellschaftliche, namentlich religiöse und philosophische Anschauungen mitbestimmt. Oft sahen die Menschen die Tiere als einen Feind (Ziffer 2), den es zu bekämpfen galt – so namentlich, wenn es sich um gefährliche Raubtiere (2.1) bzw. um Schädlinge (2.2) handelte oder die Tiere schlicht störten (2.3). Erst spät machte sich der Mensch das Tier zum Freund (Ziffer 7). Häufig dienten Tiere als Statussymbol; zum rechtlichen Symbol wurden sie auf Wappen und Münzen (Ziffer 6). Zumeist waren die Tiere aber schlicht Nutzobjekte des Menschen (Ziffer 3) – sei es als Rohstoff- und Nahrungsquelle oder Arbeitshilfe (3.1). Rechtliche Grundlage hierfür war menschliches Eigentum an Tieren (3.2). Das Halten von Haus- und Weidetieren bedurfte umfassender Reglementierung (3.3.), nicht zuletzt auch in Bezug auf die Haftung für Schäden, welche die Tiere verursachten (3.4). Ein besonderes Problem stellte der – auch rechtliche – Umgang mit einzelnen kranken Tieren (3.5) und grassierenden Tierseuchen (3.6) dar. Umfassend geregelt wurden auch Jagd (3.7) und Fischerei (3.8). Tiere dienten als Naturalabgabe (3.9); man missbrauchte sie als „Spielzeug“ (3.10), als Sexualobjekt (3.11) und bei der Vollstreckung menschlicher Strafen (3.12). Ein besonderes Phänomen waren Fälle der Vermenschlichung von Tieren (Ziffer 4), denen – zumindest scheinbar – die Rolle eines Vertragspartners, Zeugen oder Stellvertreters zukam (4.1) oder gegen die regelrechte Gerichtsprozesse betrieben wurden (4.2). Hiervon zu trennen sind u. a. die Prozesse gegen angebliche Werwölfe, ein Unterfall der Verfolgung vermeintlicher Tierverwandlungen als Schadenzauber (Ziffer 5).

Auch die germanisch-deutsche Rechtstradition durchziehen Bestimmungen zur rechtlichen Behandlung von Tieren, zum rechtlichen Verhältnis von Mensch und Tier wie ein roter Faden. Über die Rolle der Tiere in den germanischen Volksrechten, den sog. *Leges Barbarorum*, berichtet Hans Höfinghoff in

nur fragmentarisch erhaltenen Codex des Königs Lipit-Ishtar von Isin (Mesopotamien, um 1900 v. Chr.) finden sich ähnliche Regelungen. So sollte danach ein Mann, der einem gemieteten Ochsen ein Auge zerstörte, dem Eigentümer den halben Wert des Tieres bezahlen; ähnliches galt bei anderen Verletzungen.

diesem Band. Der menschliche Alltag wurde von der Antike bis ins 19. Jahrhundert in weiten Teilen durch den Umgang mit Tieren mitgeprägt, sie waren Existenzgrundlage und Kapitalanlage zugleich, wie sich ganz besonders anhand der ländlichen Rechtsquellen aufzeigen lässt, auf deren Besonderheiten Michael Prosser-Schell in diesem Band eingeht. Aber auch die mittelalterlichen Rechtsbücher sind voller Regelungen mit Tierbezug. Dies gilt allen voran für den um 1224/35 entstandenen Sachsenspiegel des Eike von Repgow. Dietlinde Munzel-Everling beleuchtet in diesem Band die einschlägigen Regelungen dieses ältesten deutschsprachigen Rechtsbuchs und zugleich ersten umfassenden Prosawerks in deutscher Sprache anhand der bedeutenden Bilderhandschriften; die Illustrationen der vier erhaltenen illuminierten Sachsenspiegelhandschriften gelten als bedeutendes Bildzeugnis für die Geschichte der Tierhaltung und den Umgang mit Tieren im Mittelalter.² Auch das zweite berühmte deutsche Rechtsbuch des Mittelalters, der um 1275 vermutlich in Augsburg entstandene (erst später so genannte) Schwabenspiegel, enthält eine Vielzahl die Tiere betreffende Regelungen, wie Bernd Kannowski in seinem Beitrag zu diesem Band zusammenfasst. Beide Rechtsbücher prägten die weitere Rechtsentwicklung nachhaltig und können exemplarisch stehen für eine große Vielzahl ihnen nachfolgender Rechtstexte. Auch die Gesetze späterer Zeit kommen nicht ohne Bestimmungen mit Bezug auf Tiere aus. Dies gilt für die großen Kodifikationen der Naturrechtsepoche ebenso wie beispielsweise für das bis heute gültige Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von 1900.

1. Zum Verhältnis von Mensch und Tier

Die rechtliche Organisation des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier ist nur ein Ausfluss der die gesamte Menschheitsgeschichte mitprägenden Mensch-Tier-Beziehung. Denn, so weiß schon die biblische Schöpfungsgeschichte: Die Tiere hat es bereits gegeben, als der Mensch auf die Erde kam; sie werden in der Genesis wie eine Vorstufe in der Schöpfungshierarchie beschrieben – der Mensch steht jedenfalls am Ende des Kurationsprozesses und wird als Abbild Gottes bezeichnet. Laut 1. Mose 1,28 habe Gott nach ihrer Erschaffung zu den Menschen gesprochen: „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde, und macht sie euch Untertan ... und herrschet über die Fische

² S. nur Siegfried Epperlein, *Bäuerliches Leben im Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2003.

im Meer und über die Vögel am Himmel und über alles Tier, das auf Erden krecht.“ Bis heute ist diese prominent platzierte göttliche „Ermächtigungsgrundlage“ hoch umstritten. Manche Autoren sehen in ihr sogar einen Grund für die fehlende Umweltverantwortung zahlreicher Menschen in der westlichen Welt.³ Zweifellos kann der Einfluss biblischer Gebote und Verhaltensanweisungen auf die Gesellschaften früherer Jahrhunderte kaum hoch genug eingeschätzt werden. Sie hatten faktisch den Charakter von Rechtsnormen. Allerdings dürfen den biblischen Texten keine modernen Vorstellungen übergestülpt werden. Herrschaft ist (auch) nach biblischem Verständnis nicht absolut.⁴ Wer herrscht, hat Verantwortung für seine Untertanen. Dazu passend heißt es in den Sprüchen Salomos (12,10): „Der Gerechte erbarmet sich auch seines Viehes“. Und gemäß 5. Mose 5,14 werden die Haus- und Stalltiere in die Sonntagsruhe mit eingeschlossen; sie sind Mitglieder des Hausverbands ebenso wie der – erst danach aufgezählte – aufgenommene Fremde.

Eine andere Grundhaltung gegenüber den Tieren vertraten indes zahlreiche Philosophen seit der Antike. Laut Aristoteles (384 v.Chr.-322 v.Chr.) hat allein der Mensch Logos, also Sprach- und Denkfähigkeit, was ihn über alle anderen Lebewesen erhebe. Nur er habe die Befähigung zur Unterscheidung von Gut und Schlecht, Recht und Unrecht und verwandten Begriffen. Auf der Gemeinschaft hierin begründeten sich Haushalt und Staat.⁵ Das aristotelische Konzept wirkte nachhaltig auf die gesamte weitere Philosophiegeschichte, auf welche Wolfgang U. Eckart in seinem Beitrag „Philosophisch-kulturgeschichtliche Aspekte der Tier-Mensch-Beziehung aus medizinisch-historischer Perspektive“ in diesem Band näher eingeht. Sowohl die Naturrechtler (etwa Pufendorf, Thomasius, Grotius) als auch die Aufklärer (etwa Descartes, Spinoza, Hobbes oder Leibniz) betonten fast ausnahmslos die fehlende Vernunft der

³ Zum Ganzen: Udo Krolzik, *Umweltkrise – Folge des Christentums?*, 2. Aufl., Stuttgart 1980; Simone Rappel, *Macht euch die Erde untertan: Die ökologische Krise als Folge des Christentums?*, Paderborn 1996; Manfred Weippert, *Tier und Mensch in einer menschenarmen Welt. Zum sogenannten dominium terrae in Genesis 1*, in: Hans-Peter Mathys (Hg.), *Ebenbild Gottes – Herrscher über die Welt, Studien zu Würde und Auftrag des Menschen*, Neukirchen 1998, S. 35-55.

⁴ Hierzu aus theologischer Perspektive etwa: Bernd Janowski, *Herrschaft über die Tiere – Gen. 1,26-28 und die Semantik von rdh*, in: Georg Braulik/Walter Groß/Sean McEvenue (Hg.), *Biblische Theologie und gesellschaftlicher Wandel*, F Schr. für Norbert Lohfink SJ, Freiburg/Basel/Wien 1993, S. 183-198.

⁵ Aristoteles, *Politik I 2*.

Tiere und billigten ihnen deshalb auch keine Rechte zu.⁶ René Descartes beispielsweise schrieb 1637 in seinem „Discours de la méthode“, die Menschen seien Herren und Besitzer der Natur.⁷

Das Konzept des Aristoteles war auch innerhalb der christlichen Theologie gut anschlussfähig, ließ es sich doch problemlos mit der u. a. in der Genesis (etwa 1. Mose 1,27 und 5,1) beschriebenen Vorstellung der Gottebenbildlichkeit (ausschließlich) des Menschen in Einklang bringen. Gleiches gilt für die allein menschliche Fähigkeit zwischen Gut und Böse zu unterscheiden, also zwischen Recht und Unrecht: Adam und Eva erhielten diese Fähigkeit bekanntlich, nachdem sie – durch eine Schlange⁸ (ein Tier!) verführt – am Baum der Erkenntnis genascht hatten. Kirchenvater Augustinus (354-430) verteidigte die göttliche Schöpfung, obgleich sie auch dem Menschen nutzlose und zum Teil sogar schädliche Tiere hervorgebracht habe, als harmonische Einheit;⁹ Mensch und Tier seien lebendige Naturwesen. Doch gelte dies gleichermaßen für die Pflanzen; herausgehoben sei daher letztlich allein der Mensch durch seine Vernunft. Nur der Mensch sei mit einer vernünftigen Seele begabt, die als Bindeglied zu Gott fungiere; er bilde daher die Krone der Schöpfung.¹⁰ Die „vernunftlosen Lebewesen, die fliegenden, schwimmenden, laufenden, kriechenden“ werden von Augustinus folglich im Ergebnis mit den Pflanzen auf eine Ebene gestellt; ebenso wie es dem Menschen erlaubt sei, Strauchwerk auszureißen, dürfe er auch Tiere töten.¹¹

In der Folgezeit blieben sowohl in der Philosophie als auch in der Theologie tierschützerische Ansätze selten. Umstritten ist, wie weit es Franz von Assisi (1181/82-1226) um die Tiere ging: Seine legendäre Predigt zu den Vögeln und die Schilderungen, wie er u. a. Lämmer, Fische, Würmer und Bienen rette-

⁶ Vgl. Wolfgang Sellert, Das Tier in der abendländischen Rechtsauffassung, in: Tierärztliche Hochschule Hannover (Hg.), Studium generale – Vorträge zum Thema Mensch und Tier, Hannover 1984, S. 66-84, insb. S. 80 ff.

⁷ René Descartes, Œuvres, Bd. 6: Discours de la méthode et Essais, hg. von Charles Adam und Paul Tannery, Paris 1902, S. 62.

⁸ Hierzu: Andreas Deutsch, Von der Schlange am Rathaus – (Rechts-)ikonographische Beobachtungen zu Schlangen in und an Rathäusern, in: Signa Ivris 15 (2016), S. 5-28.

⁹ Jörg Trelenberg, Das Prinzip *Einheit* beim frühen Augustinus, Tübingen 2004, S. 28 f.

¹⁰ Joseph Mausbach, Die Ethik des heiligen Augustinus II: Die sittliche Befähigung des Menschen und ihre Verwirklichung, Freiburg 1909, S. 379 f.

¹¹ Augustinus, De civitate dei I, 20; vgl. Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus zweiundzwanzig Bücher über den Gottesstaat. Aus dem Lateinischen übersetzt von Alfred Schröder, Bd. 1, Kempten/München 1911.

te, wurden zwar bereits von seinem Weggefährten Thomas de Celano (um 1190-1260) beschrieben,¹² dessen im päpstlichen Auftrag angefertigte „Vita S. Francisci“ ist allerdings nachweislich an Ausschmückungen reich. Manche meinen, die Geschichten seien erfunden, um Franz in gutem Licht dastehen zu lassen. Dies würde freilich gerade voraussetzen, dass derartige Fürsorge für die Tiere bereits im 13. Jahrhundert auf Bewunderung stieß. Heute ist Franz von Assisi als Tierschützer derart gerühmt, dass man seinen Heiligkeitag, den 4. Oktober, 1931 zum „Welttierschutztag“ machte und ihn Papst Johannes Paul II. 1980 zum Patron des Umweltschutzes und der Ökologie ernannte. In der Kunstgeschichte haben die tierschützenden Aktionen des Heiligen einen besonderen Niederschlag gefunden, wie Johannes Tripps in diesem Band am Beispiel des „Wolfes von Gubbio“ beschreibt: In dieser Wundergeschichte gelang es Franz, einen Vertrag mit jenem grimmigen Untier, das zuvor die Gegend unsicher gemacht hatte, auszuhandeln; der Wolf verpflichtete sich zu Frieden und die Stadtbevölkerung versprach im Gegenzug ihn zu ernähren.¹³

Soweit sich seit dem 16. Jahrhundert einzelne Philosophen gegen Tierquälereien wandten, so zunächst allein aus Gründen der Menschlichkeit. Thomas Morus etwa kritisierte in seiner 1516 erschienenen „Utopia“ die Jagd, weil dabei „Mord und Niedermetzlung der armen Thiere rein nur zum Vergnügen“ diene, was zu einer Verrohung des Menschen führe.¹⁴ Ein eindringliches Plädoyer für menschliche Rücksichtnahme gegenüber den empfindsamen Tieren findet sich in den 1579/80 abgeschlossenen Essais des Michel de Montaigne (vgl. nur den Essai „De la cruauté“; hierzu Ulrich Kronauer in diesem Band).

Vielleicht in dieser Tradition stehend, vielleicht aus sich selbst heraus, entwickelte sich innerhalb der deutschen evangelischen Kirche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein neues, christlich fundiertes Postulat zum Tierschutz, worauf Martin Jung in seinem Beitrag zu diesem Band näher eingeht. Am Anfang stand eine 1675 publizierte Predigt über die „Barmherzigkeit“ des Magdeburger Pfarrers Christian Scriver (1629-1693),¹⁵ welche sich u. a. gegen unnötige Grausamkeit gegenüber (Nutz-)Tieren wandte; man dürfe die Tiere

¹² Vita prima Caput 21 und 28, vgl. Tommaso da Celano, Vita prima di S. Francesco d'Assisi, Ausg. Rom 1880, S. 98 ff. und 123 ff.

¹³ Fioretti di San Francesco Kap. 21, zit. nach der Ausgabe Florenz 1863.

¹⁴ Thomas Morus, Utopia, übersetzt und mit sachl. Anmerkungen versehen, hg. von Ignaz Emanuel Wessely, München 1896, S. 106 f.

¹⁵ Christian Scriver, Seelen-Schatz, Bd. 3, Basel 1738, insb. S. 759 f.

weder überfordern, noch hungern lassen, noch bei der Schlachtung quälen. 1677 ließ der Pietist Philipp Jacob Spener (1635-1705) seine „Einfältige Erklärung der christlichen Lehr“ im Druck erscheinen.¹⁶ In dieser Katechismus-Auslegung interpretierte er Luther folgend das – als fünftes der „Zehn Gebote“ aufgegeben – Tötungsverbot positiv im Sinne einer Pflicht zur Nächstenliebe. Anders als noch Augustinus wollte er es auch auf die Tiere angewendet wissen: Sie dürften weder mutwillig getötet noch sonst grausam behandelt werden; ihr Gebrauch als Nutz- und Schlachttiere sei von Gott erlaubt, verboten seien hingegen Jagd, Vorführung im Zirkus und Missbrauch als Sexualobjekt.

Zeitgleich griff die deutsche Rechtsphilosophie die Problematik auf. So benannte Johann Schilter in seiner 1676 erschienenen „Manuductio philosophiae moralis“ als vierte aus dem Naturrecht hergeleitete „species Actionis Moralis“ des Menschen – außer seinen Pflichten gegen Gott, die anderen Menschen und sich selbst – die Pflicht gegenüber der niedrigen Natur, den (empfindsamen) Tieren.¹⁷ Wie Friedrich-Christian Schroeder in seinem Beitrag zu diesem Band erläutert, blieb Schilters kurze Bemerkung nicht ohne Einfluss. 1693 erschien in Jena eine „Dissertatio moralis de officio hominis erga naturam inferiorem“. Berühmte Juristen wie Augustin Leyser und Karl Ferdinand Hommel griffen das Thema auf. Hommels Konzept, Grausamkeiten gegenüber Tieren als *crimen extraordinarium* mit Gefängnis oder Landesverweisung zu bestrafen,¹⁸ konnte sich allerdings nicht durchsetzen.

Eine naturrechtliche Herleitung des Tierschutzes findet sich dann 1755 auch bei Jean-Jacques Rousseau. Er war der Ansicht, dass die Menschen nicht wegen ihrer Vernunft, sondern wegen ihrer Empfindsamkeit den Schutz des natürlichen Rechts genießen; da aber Tiere ebenso mit Empfindungsfähigkeit begabt seien, müssten auch sie am Naturrecht teilhaben können, woraus sich ergebe, dass weder Mensch noch Tier ohne Grund misshandelt werden dürften.¹⁹ Rousseau lehnte in letzter Konsequenz sogar den Fleischkonsum ab, wie Ulrich Kronauer in seinem Beitrag zu diesem Band schildert.

¹⁶ Philipp Jakob Spener, *Einfältige Erklärung Der Christlichen Lehr nach der Ordnung deß kleinen Catechismi deß theuren Manns Gottes Lutheri*, Frankfurt (Main) 1677.

¹⁷ Johann Schilter, *Manuductio philosophiae moralis ad veram, nec simulatam iurisprudentiam*, Jena 1676, S. 34.

¹⁸ Karl Ferdinand Hommel, *Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvientium neque tamen legibus decisarum*, 3. Aufl., Bayreuth 1769, observatio CCLVI, S. 326-334.

¹⁹ Jean-Jacques Rousseau, *Discours sur l'origine et les fondemens de l'inegalité parmi les hommes*, Amsterdam 1755, S. 66f.

Jeremy Bentham (1748-1832) beklagte 1780 in einer Einführung „to the principles of morals and legislation“, dass die Tiere bislang aufgrund der „insensibility of the ancient jurists“ vernachlässigt und daher rechtlich als bloße Sachen behandelt worden seien. Er könne keinen Grund erkennen, weshalb man Tiere quälen dürfe; ganz so wie mancherorts bereits die Sklaverei von Menschen gelte es die Misshandlung von Tieren zu überwinden. Denn genauso wenig wie die Hautfarbe könnten die Zahl der Beine oder die Behaarung der Haut ein Kriterium dafür sein, ein empfindsames Wesen seinem Schicksal zu überlassen. In deutlicher Abgrenzung zur europäischen Denktradition hob er abschließend hervor, es könne diesbezüglich nicht maßgeblich sein, ob ein Wesen vernünftig urteilen oder sprechen könne (was auch ein Säugling nicht vermag), sondern allein, ob es Schmerzen empfinden könne.²⁰

Etwas nuanciertere Positionen begegnen bald darauf auch in Deutschland. So beschrieb Johann Gottfried Herder (1744-1803) den Menschen 1784 als auch von Mängeln behaftetes Wesen. „Der Menschen ältere Brüder sind die Tiere“, meinte Herder, und weiter: „Der Mensch endlich scheint unter den Erdtieren das feine Mittelgeschöpf zu sein“.²¹ Noch klarer im Sinne der Tiere äußerte sich Adolph Freiherr von Knigge 1788 in seiner berühmten Schrift „Ueber den Umgang mit Menschen“.²² Knigge verwies – wie schon einige seiner Vorläufer – auf die Gefahr der Verrohung des Menschen, den er nichtsdestotrotz an der Spitze einer Schöpfungshierarchie sah. Die Tiere seien „zu unserer Nahrung auf der Erde“, nicht aber, „um von uns gepeinigt zu werden“. Kronauer (in diesem Band) sieht Knigges Argumentation vor allem von Rousseau beeinflusst. Der niedersächsische Aufklärer argumentierte aber auch religiös und betonte, „das[s] selbst kein Engel das Recht haben könnte, mit dem Leben eines Geschöpfes, dem Gott einen Othem eingeblasen hat, sein Spielwerk zu treiben; daß dies Versündigung an dem Vater aller lebendigen Wesen ist“.

Auch Immanuel Kant (1724-1804) begriff den Menschen als Tier; allerdings, so stellte er 1798 in seiner Anthropologie fest, einzig der Mensch könne „als mit Vernunftfähigkeit begabtes Thier (animal rationabile) aus sich selbst

²⁰ Jeremy Bentham, *An introduction to the principles of morals and legislation*, printed in the year 1780, and now first published, London 1789, chap. 17, p. 308 f.

²¹ Johann Gottfried Herder, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit I* (1784); Ausg. Berlin/Weimar 1965, S. 63 und 70.

²² Adolph von Knigge, *Ueber den Umgang mit Menschen*, Bd. 2, Hannover 1788, S. 294 ff., hier 295 f. Leicht abweichend in späteren Auflagen.

ein vernünftiges Thier (animal rationale) machen“.²³ Seine Vernunft ermögliche es ihm „in einer Gesellschaft mit Menschen zu sein, und in ihr sich durch Kunst und Wissenschaft zu cultiviren, zu civilisiren und zu moralisiren“.²⁴ Hinsichtlich des „lebenden, obgleich vernunftlosen Teils der Geschöpfe“ betonte Kant 1797 in seiner „Metaphysik der Sitten“ eine menschliche „Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere“, dies allerdings – wie schon einige seiner Vorläufer – nur, „weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft“ werde. Daher sei eine „behende (ohne Qual verrichtete) Tötung“ von Tieren ebenso erlaubt wie eine Arbeitspflicht bis an die Grenzen der Belastbarkeit; unnötige „martervolle physische Versuche, zum bloßen Behuf der Spekulation“ seien hingegen zu verabscheuen. Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines alten Haustieres sei eine *indirekte* Pflicht des Menschen gegenüber den Tieren, „*direkt* aber betrachtet ist sie immer nur Pflicht des Menschen gegen sich selbst.“²⁵

Wolfgang U. Eckart hebt in seinem Beitrag zu diesem Band die große Bedeutung von Arthur Schopenhauer (1788-1860) für die Etablierung des praktischen Tierschutzes hervor.²⁶ Nach Schopenhauer strebt das Tier trotz seines „vernunftlosen Intellekts“ wie der Mensch nach „Daseyn, Wohlseyn, Leben und Fortpflanzung“. „Die vermeinte Rechtlosigkeit der Thiere, der Wahn, daß ... es gegen Thiere keine Pflichten gebe“, sei – so Schopenhauer 1840 – „geradezu eine empörende Rohheit und Barbarei“²⁷ des westlichen Kulturkreises. Denn das Tier sei, so fasste er 1851 zusammen, „im Wesentlichen und in der Hauptsache durchaus das Selbe“ wie der Mensch, der Unterschied liege „bloß im Accidenz, dem Intellekt ..., nicht in der Substanz, welche der Wille ist“. Tiere dürften daher „nicht mehr als rechtlose Wesen dastehn und demnach der bösen Laune und Grausamkeit jedes rohen Buben preisgegeben seyn.“²⁸

²³ Immanuel Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (1798), in: Immanuel Kants Gesammelte Schriften, Akademie-Ausgabe, Bd. 25, Göttingen 2007, S. 321 f.

²⁴ Kant, Anthropologie, S. 324 f.

²⁵ Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, Zweiter Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre; Werke in zwölf Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. 8, Frankfurt (Main) 1977, S. 577 f.

²⁶ Zu Schopenhauer auch Thomas Gergen in seinem Beitrag zu diesem Band.

²⁷ Arthur Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Teil 2: Preisschrift über die Grundlage der Moral, Frankfurt (Main) 1841, S. 101 ff., zit. S. 243 f.

²⁸ Arthur Schopenhauer, Parerga und Paralipomena II, § 178, in: Sämtliche Werke, Bd. 6, hg. von Julius Frauenstädt, Leipzig 1874, S. 402 f. Vgl auch den Beitrag von Eckart.

Als Schopenhauer diese Thesen formulierte, gab es in Deutschland allerdings längst schon eine breit organisierte Tierschutzbewegung. Sie folgte einerseits dem Vorbild Englands, wo der Kampf gegen die Tierquälerei bereits Jahrzehnte zuvor eine bedeutende Rolle spielte (hierzu Friedrich-Christian Schroeder in diesem Band).²⁹ Andererseits sind ihre Wurzeln im schwäbischen Pietismus zu suchen, wo die oben beschriebenen christlich begründeten Tierschutzforderungen Scrivers und Speners auf fruchtbaren Boden gefallen waren. Wie Martin Jung in seinem Beitrag zu diesem Band ausführt, war es ein württembergischer Pietist, der prominente Theologe Christian Adam Dann (1758-1837), der mit seiner 1822 gedruckten Tierschutzschrift „Bitte der armen Thiere ... an ihre vernünftigen Mitgeschöpfe und Herrn, die Menschen“ zu jener Bewegung mobilisierte, aus welcher im Winter 1837/38 der erste deutsche Tierschutzverein hervorging. Dem Stuttgarter Vorbild folgend, kam es alsbald zu einer Gründungswelle vergleichbarer Vereine in ganz Deutschland und darüber hinaus. Ab 1838 war es ausgehend von Sachsen und Württemberg zu ersten Strafbestimmungen gegen Tierquälerei in deutschen Ländern gekommen. Das Zeitalter des modernen Tierschutzes war angebrochen (zur weiteren Entwicklung vgl. unten 7 und Friedrich-Christian Schroeder in diesem Band).

2. Das Tier als Feind des Menschen

Der praktischen Lebenswelt der Menschen dürften die dargestellten theologischen und philosophischen Überlegungen über lange Zeit weitgehend fremd geblieben sein. Im realen Verhältnis des Menschen zum Tier war dieses entweder Nutzobjekt, Freund – oder aber Feind.

2.1 *Verfolgung gefährlicher Tiere*

Eher unwirklich erscheint es dem heutigen Leser, wenn in den mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen immer wieder auf gefährliche Raubtiere Bezug genommen wird, wenn etwa der Sachsenspiegel (um 1224/35, Ldr. II 61 § 2) „bere unde wolven unde vössen“ vom königlichen Frieden innerhalb des Königsbanns ausnahm und damit der allgemeinen Verfolgung preisgab. In Weis-

²⁹ Vgl. auch: Johann F. Volckmann, Menschenstolz und Thierqualen: eine Vertheidigung der seufzenden Creatur vor dem Richterstuhle der Menschlichkeit, Helmstedt 1799.

tümern und städtischen Satzungen finden sich äußerst konkrete Bestimmungen in Bezug auf die Raubtierjagd; so einigte man sich 1425 in Lohr am Main auf eine Teilung der dabei anfallenden hohen Kosten: „so ein schadbare thier, als bern, wolf in der zent gefangen würde, so giebt die stat auch das halb teil [was das kost] ... und die zent das ander halbteil.“³⁰ Die praktische Relevanz derartiger Regelungen lässt sich nur vor dem Hintergrund der zu manchen Zeiten fast alltäglichen Gefahr durch gefährliche Wildtiere verstehen, etwa bestimmte Wildkatzen (insb. Luchse) – vor allem aber Bären und Wölfe.

In mittelalterlichen Quellen wird immer wieder von Bären in deutschen Wäldern berichtet, nicht nur im Gebirge, sondern auch im Flachland. In der Frühneuzeit nahm ihr Bestand markant ab, konnte sich aber während des Dreißigjährigen Kriegs nochmals erholen.³¹ Später sind Bären noch vornehmlich im Alpenraum nachweisbar. In Oberammergau wurden zwischen 1710 und 1766 noch 27 Bären geschossen oder gefangen.³² Aber z. B. auch in Pommern gab es im 18. Jahrhundert noch eine beachtliche Zahl von Bären, die immer wieder zu obrigkeitlichem Einschreiten zwangen. 1737/38 beispielsweise wurden in Hinterpommern acht Bären (und 198 Wölfe) erlegt. 1740 richteten sieben Bären auf der Markung der Stadt Stettin durch Überfälle auf Weidevieh erheblichen Schaden an, weshalb die Stadt eine große Jagd organisierte. 1741 meldete der Magistrat von Ueckermünde an die Stettiner Domänenkammer, ein Bär mache die Heide unsicher. Und 1744 wurden drei Kinder bei Weitenhagen (heute Wytowno, Polen) von einem Bären getötet.³³

Als wohl größter Feind des Menschen galt über die Jahrhunderte hinweg indes der Wolf. Vom „Rotkäppchen“ bis zu den „Sieben Geißlein“ – zahlreiche Märchen und Sagen zeugen von der Angst der Menschen vor dem größten Raubtier aus der Familie der Hunde. Auch Legenden zu den – bis heute in manch einem Wald auffindbaren – mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Sühnekreuzen berichten von einem Wolfsangriff, der dort stattgefunden haben soll. So wird von einem im 16. Jahrhundert bei Schrozberg (Nordwürttemberg)

³⁰ Jacob Grimm (Hg.), *Weisthümer*, Bd. 3, Göttingen 1842, S. 533.

³¹ Andreas Johannes Jäckel, *Materialien zur bayerischen Fauna – Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Verbreitung der Säugethiere*, in: *Correspondenzblatt des Zoologisch-Mineralogischen Vereines in Regensburg* 16 (1862), S. 83-135, S. 84 ff.

³² Jäckel, *Materialien* (wie Anm. 31), S. 84 ff.

³³ Zum Ganzen: Th. Schmidt, *Zur naturgeschichtlichen Statistik der in Pommern ausgeroteten Säugethiere*, *Jubelschrift zur 400jährigen Stiftungsfeier der Universität Greifswald, Stettin* 1856, insb. S. 18 f.

aufgestellten Kreuz erzählt, zwei Mädchen seien dort auf dem abendlichen Heimweg von einem Wolf angefallen worden; während sich die eine auf einen Apfelbaum habe retten können, habe der Wolf die andere zerrissen.³⁴ Dass derlei Legenden wenigstens einen wahren Kern haben dürften, machen gesicherte Informationen aus späterer Zeit wahrscheinlich.³⁵ So ist überliefert, dass zwischen 1639 und 1678 allein in Württemberg viertausend Wölfe erlegt wurden; im Dreißigjährigen Krieg hatte sich ihre Zahl markant vermehrt; in der Not der Nachkriegsphase griffen sie verstärkt auch Menschen an.³⁶ Von einem erheblichen Anstieg der deutschen Wolfspopulationen im frühen 19. Jahrhundert berichtet Brehms Tierleben: Die Tiere waren infolge der vielen Toten auf den napoleonischen Schlachtfeldern von Russland aus in den Westen gelockt worden. Nach Kriegsende suchten sie vergeblich nach Nahrung und fielen über lebende Menschen her. Allein in der Region Posen seien so 1814/15 28 Kinder zu Tode gekommen.³⁷

Aber nicht nur die Gefährdung der Menschen selbst machte ihnen den Wolf zum Feind. Da er sich vornehmlich von Wildtieren ernährt, war er ein großer Konkurrent bei der Jagd. Und auch das im Sommerhalbjahr Tag und Nacht auf den Weiden gehaltene Vieh, namentlich die Schafe, waren dem Wolf leichte Beute.³⁸ Zahlreiche Rechtsquellen thematisieren die Wolfsgefahr für die Herden. Das Meißener Rechtsbuch (1357/87) etwa erlegte dem Hirten die Haftung auf für das, „was vihes dy wolfe oder rouber nemen“, sofern er nicht um Hilfe schrie oder sich hinreichend gegen den Angriff zur Wehr setzte und daher selbst „von den wolfen unverse[h]rt“ blieb.³⁹ Nach der im 16. Jahrhundert

³⁴ Eva Maria Kraiss (u.a.), „... und erschlugen sich um ein Stücklein Brot“, Sühnekreuze in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe, Schwäbisch Hall 2001, S. 109. Derlei Sühnekreuzlegenden können einen wahren Hintergrund haben; üblicherweise wurden die Kreuze indes von einem in einem Sühnevertrag hierzu verpflichteten Totschläger aufgestellt, vgl. etwa: Andreas Deutsch, Späte Sühne – Zur praktischen und rechtlichen Einordnung der Totschlagsühneverträge, in: ZRG (GA), 122 (2005), S. 113-149, m.w.N.

³⁵ Vgl. aber z.B. auch das „Chronicon Novaliciense“, Lib. V, Nr. 14, in: MGH, Scriptorum (in Folio) (SS) Bd. 7 [Chronica et gesta aevi Salici], Hannover 1846, S. 114.

³⁶ Dieter Kapff/Reinhard Wolf, Steinkreuze, Grenzsteine, Wegweiser..., Kleindenkmale in Baden-Württemberg, Stuttgart 2000, S. 46 ff.

³⁷ Alfred Edmund Brehm/Eduard Pechuel-Loesche, Brehms Tierleben – Allgemeine Kunde des Tierreichs: Säugetiere, Bd. 2: Raubtiere (u.a.), 3. Aufl., Leipzig/Wien 1900, S. 21.

³⁸ Vgl. etwa: Christoph Heinrich Schweser, Kluger Forst- und Jagdbeamte, Nürnberg 1774, S. 319 ff.

³⁹ IV 41 Dist. 22, nach der Wolfenbütteler Handschrift des Meißener Rechtsbuches (47. 2 Aug. fol.), Edition von Ulrich-Dieter Oppitz.

entstandenen Ordnung für die Kuhhirten im rheinischen Geisenheim sollte es „der hyrte bezalenn“, wenn „i[h]m ein keuw ader mehre entginge ader verlorne würde“, sofern er nicht glaubhaft machen konnte, „das[s] die wolff ader andere thyre dasselbige vehe ... ryssen hettenn“.⁴⁰ Noch Brehms Tierleben bezeichnet die Wölfe – im Jahre 1900 insbesondere mit Bezug auf Nord- und Osteuropa – als „die hauptsächlichen Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“.⁴¹

Die Verfolgung der Wölfe (und anderer Raubtiere) war daher schon sehr früh ein herrschaftliches Ziel. Sie durften in der Regel von jedermann getötet werden. Da die Jagd gerade auf solche Tiere aber durchaus gefährlich war, reichte eine bloße Jagderlaubnis zu deren Bekämpfung nicht aus. Mancherorts stellte die Obrigkeit spezialisiertes Jagdpersonal ein. So ließ bereits Karl der Große im Aachener Kapitular von 813 beschließen, dass jede Hundertschaft über zwei Wolfsjäger („luparii“) verfügen sollte.⁴² Zum Teil wurde die Jagd auch der bäuerlichen Bevölkerung auferlegt; in der Danziger Nehrung etwa war sie allein Sache der Dorfschaften.⁴³ Zumeist dürfte die Verfolgung der Wölfe in Form von obrigkeitlich organisierten, in der Regel winterlichen, oft mehrtägigen Treibjagden erfolgt sein, zu welcher die Landbevölkerung im Rahmen ihres Frondienstes herangezogen wurde. Die Pflicht zur Unterstützung der Wolfsjagd konnte selbst für Untertanen bestehen, die sonst kein Jagdfron traf.⁴⁴ Damit jeder Jagdpflichtige wusste, wie er sich zu verhalten hatte, gab es eigene „Wolfsjagd-Ordnung[en]“, die der Dorfbevölkerung regelmäßig, z. B. „alle viertel Jahr“, verlesen werden sollten.⁴⁵ Die Dienstpflichtigen hatten häufig auch für die Beschaffung der Jagdgerätschaften zu sorgen, namentlich das zu Netzen geflochtene und oft mit hängenden Lappen versehene „Wolfgangarn“. Es wurde vor der Jagd im Wald ausgespannt und von erfahrenen Jägern be-

⁴⁰ Ländliche Rechtsquellen aus dem Kurmainzer Rheingau, bearb. von Peter Jeschke, Stuttgart 2003, S. 146.

⁴¹ Brehm/Pechuel-Loesche, Brehms Tierleben – Säugetiere (wie Anm. 37), Bd. 2, S. 22.

⁴² Vgl. MGH, Leges (in Folio) (LL) 1: Capitularia regum Francorum, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1835, S. 188. Vgl. auch: Rudolph Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. 1, Weimar 1871, S. 346.

⁴³ Franziska Beck, Vom Volksleben auf der Danziger Nehrung, nach archivalischen Quellen von 1594-1814, Marburg (Lahn) 1962, S. 203 ff.

⁴⁴ Vgl. Karl Kollnig (Bearb.), Die Weistümer der Zent Schriesheim, Stuttgart 1968, S. 206. Ferner: Ulrich Wendt, Kultur und Jagd – Ein Birschgang durch die Geschichte, Bd. 2, Berlin 1908, S. 224; Johann Jodocus Beck, Tractatus de jurisdictione forestali – Von der forstlichen Obrigkeit, Forst-Gerechtigkeit und Wildbann, Nürnberg 1733, S. 259.

⁴⁵ Beck, Danziger Nehrung (wie Anm. 43), S. 209.

wacht, die Raubtiere wurden dann mit viel Jagdgetöse, Klappern und Trommellärm in Richtung der „Wolfsnetze“ getrieben, verfangen sich darin und konnten so von einigen mutigen Bauern bewusstlos geprügelt und abgestochen werden.⁴⁶ In späterer Zeit standen zum Teil auch Gewehrschützen bereit, was insbesondere die Jagd auf mehrere Wölfe weniger gefährlich machte.

Da die (bewaffnete) Jagd herrschaftliches Privileg war, blieb der bäuerlichen Bevölkerung im Kampf gegen die Wölfe zumeist nur das Errichten von Fallen. Wie Ausgrabungen belegen, waren sog. Wolfsangeln (auch Wolfseisen oder Wolfssegene genannt) bereits im Frühmittelalter geläufig: Aasstücke wurden auf eiserne Widerhaken gesteckt, die man an Bäumen festkettete, sodass die hungrigen Wölfe hinaufspringen mussten und sich nach der Beute schnappend in den Haken verfangen.⁴⁷ Verbreitet waren auch sog. Wolfsgruben oder Wolfsfänge. Die 3-4 Meter tiefen, zum Teil ausgemauerten, zum Teil mit Holzbohlen befestigten Löcher wurden „mit schwachen reiserchen zugedeckt und die reißerchen mit mist bestrewet“. Um den Wolf anzulocken, konnten inmitten der Grube oder dahinter (aber für den Wolf auf anderem Wege nicht erreichbar) ein oder zwei lebende Schafe eingepfercht oder angepflockt werden. Zusätzlich konnte man „in einem sacke ein lebendig schwein binden“ und das quiekende Tier hinter einem Schlitten zickzack durch den Wald „bis an die grube führen“.⁴⁸ Insbesondere in Reaktion auf die Zunahme der Wölfe im Dreißigjährigen Krieg wurden solche Wolfsgruben vermehrt auf obrigkeitliche Anordnung hin errichtet; zum Teil wurden regelrechte „Wolfsärten“ angelegt, so beispielsweise 1642 in der Wassertrüdingen Heide.⁴⁹

Wurden Wolfsfallen unbewacht gelassen, waren sie nicht ungefährlich. So mussten die Leipziger Schöffen um 1500 über Hans von Brandenstein richten, der innerhalb seiner eigenen Dorfherrschaft nahe der Landstraße „ein wolfsgrube gemacht“ hatte, in welche ein aus dem Dorf entlaufenes Pferd gestürzt und „verdorben“ war. Die Schöffen entschieden, Brandenstein hafte dafür nicht.⁵⁰ Der um 1490 entstandene Breslauer „Rechte Weg“ (S 03) hingegen

⁴⁶ Ludwig Schnurrer, Bekämpfung von Wölfen in alter Zeit, in: Württembergisch-Franken 70 (1986), S. 53-60.

⁴⁷ Vgl. die Beschreibung von Philipp Hainhofer im Jahre 1617, abgedruckt in: Oscar Doehring (Hg.), Des Augsburger Patriciers Philipp Hainhofer Beziehungen zum Herzog Philipp II. von Pommern-Stettin, Correspondenzen 1610-1619, Wien 1894, S. 295.

⁴⁸ Beck, Danziger Nehrung (wie Anm. 43), S. 204 f.

⁴⁹ Vgl. etwa Jäckel, Materialien (wie Anm. 31), S. 96 ff.

⁵⁰ Guido Kisch (Hg.), Leipziger Schöffenspruchsammlung, Leipzig 1919, Nr. 243, S. 199.

ließ den Ersteller von „wolfgruben bey dem wege“ ausdrücklich haften. In Österreich wurden „Lähm-Eysen und Schlag-Eysen, auch Wolffs-Gruben“ ab 1577 wiederholt bei hoher Strafe verboten.⁵¹ Anders wertete wiederum das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (I 9 § 152), das jedem Grundbesitzer, der mit Wölfen zu kämpfen hatte, gestattete, „an abgelegenen Orten Wolfgruben an[zu]legen.“

Vermutlich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts setzte die Obrigkeit verstärkt – und mit Erfolg – auf Fangprämien, um die Zahl der Wölfe zu dezimieren. In Neuhaus an der Pegnitz wurde das Schussgeld 1639 auf einen Reichstaler festgelegt.⁵² In Brandenburg-Ansbach erhielt man ab 1642 für jeden Wolf, der tot aufs Amt gebracht wurde, zwei Gulden; wollte der Jäger das Fell behalten, reduzierte sich seine Prämie auf einen Gulden.⁵³ Noch 1804 wurde im schweizerischen Niderrsimmental die Schussprämie für Bär, Wolf und Luchs neu festgesetzt.⁵⁴

2.2 *Verfolgung schädlicher Tiere*

Nicht nur die Raubtiere, sondern auch Ernte- und Vorratsschädlinge waren den Menschen vergangener Jahrhunderte eine beständige Last – und Bedrohung. Führten doch beispielsweise ein Heuschreckeneinfall oder eine Schneckenplage nur allzu schnell zu Missernten, Hunger und Not.⁵⁵ Ein stetiges Problem waren die Nagetiere. So thematisierte bereits eine Hildesheimer Urkunde von 1324 die sog. „Mausheere“, also die bisweilen massive Reduzierung des Feldertrags durch Mäuse, Maulwürfe und „Ungeziefer“, als Ursache für ein Leistungsminderungs- oder Leistungsverweigerungsrecht bei Naturalabgaben.⁵⁶

Neben den Ernteschäden auf dem Feld gehörte auch eine gewisse Dezimierung der eingefahrenen Ernte durch Mäusefraß zum Alltag. Bei Naturalab-

⁵¹ S. nur Codex Austriacus, hg. von Frantz A. von Guarient, Bd. 1, Wien 1704, S. 409, 504.

⁵² Andreas Johannes Jäckel, Nachträge zu den drei Aufsätzen über den Bären, Wolf und Luchs, in: Correspondenzblatt des Zoologisch-Mineralogischen Vereines in Regensburg 10 (1856), S. 145-153, 147.

⁵³ Jäckel, Materialien (wie Anm. 31), S. 96.

⁵⁴ Ludwig Samuel von Tschärner (Hg.), Das Statuarrecht des Simmentales 2: Das Niderrsimmental, Aarau 1914, S. 222 f.

⁵⁵ Zu einer Heuschreckenplage in Polen 1527: Neue zeyttung aus Polen von wunderlichen geschichten ynn Polen Ungern und Behemen auch von andern landen, Leipzig 1527.

⁵⁶ DRW-Art. „Mausheere“, Bd. 9, Sp. 379 m.w.N.

gaben wurde daher ein entsprechender Verlust oft von vorne herein einkalkuliert – und in der Regel toleriert, man nannte ihn „Kastenabgang“, „Schrumpf“, „Schwendung“ oder auch „Reismetzen“: „für maus und ratzen soll bei schweren und geringen traidt ein mezen abgang passiret werden, den man reismetzen nennt“ (1601).⁵⁷ Mancherorts verlangten die Abgabeberechtigten aber einen Ausgleich, das sog. „Speicherrecht“. Vermutlich handelt es sich bei dem 1275 belegten „Mäusepfennig“ um eine solche Ausgleichsabgabe.⁵⁸

Die Bekämpfung der in großer Zahl auftretenden Nagetiere, aber auch Insekten und sonstigen Schädlinge gestaltete sich mit den in vormoderner Zeit verfügbaren Mitteln schwierig. Auf die vor allem im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit verbreiteten (kanonischen) Gerichtsprozesse gegen Flurschädlinge und Tierbannungen geht Dinzelbacher in seinem Beitrag zu diesem Band ein (vgl. auch unten 4.2). Bis heute ist umstritten, ob derartige Verfahren tatsächlich stattgefunden haben – etwa gegen die in Massen auftretenden „Lutmäuse“, über die 1520 in Tirol „mit Urteil und Recht“ erkannt wurde, „daß die schädlichen Tierlein, ... denen von Stilfs ire Acker und Wiesmäder nach laut der Klag in vierzehn Tagen raumen sollen“.⁵⁹ Vor allem im 17. Jahrhundert kam es vermehrt zu Hexenprozessen, in denen den Angeklagten zum Vorwurf gemacht wurde, sie hätten Ungeziefer herbeigezaubert (zu den Tierverwandlungen als Merkmal des Hexereiverbrechens vgl. den Beitrag von Wolfgang Schild in diesem Band). 1659 beispielsweise wurde eine Frau in Rütten u. a. deshalb wegen Hexerei zum Tode verurteilt, enthauptet und schließlich verbrannt, weil sie „einige Materie“ zur Verheerung der Felder in „Mäuse, Schnägele und ander Ungeziefer“ verwandelt haben soll.⁶⁰ Ihre Hinrichtung sollte mithin auch dem Schutz von Saat und Ernte dienen.

Dass solche Methoden objektiv nicht dazu beitragen konnten, Schädlinge zu bekämpfen, ist wohl unstrittig. Sie mögen nicht zuletzt aus der Verzweiflung heraus erwachsen sein, wenn alles andere nichts half. Zweifellos konnten

⁵⁷ DRW-Art. „Reismetzen“, Bd. 11, Sp. 788.

⁵⁸ DRW-Art. „Mäusepfennig“, Bd. 9, Sp. 379.

⁵⁹ DRW-Art. „Lutmaus“, Bd. 8, Sp. 1518. Weitere Nachweise zu diesem Verfahren sowie kritische Argumente hinsichtlich der Authentizität liefert Eva Schumann, „Tiere sind keine Sachen“ – Zur Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Recht, in: Bernd Herrmann (Hg.), Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2008-2009, Göttingen 2009, S. 181-207, hier S. 195 f.

⁶⁰ Prozessakte abgedruckt bei: Joh. Suibert Seibertz (Hg.), Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 3, Arnsberg 1854, S. 367-383.

gegen einzelne Mäuse in Haus, Stall und Scheune (sowie auf Handelsschiffen) die Katzen etwas ausrichten. Zahlreiche Weistümer verpflichteten die örtlichen Müller zur Haltung einer Katze, „dass sy mause, damit die myß die seckh nit zerhown“. ⁶¹ Gegen das massenweise Auftreten der Nager zumal in Garten und Feld konnten die Katzen hingegen kaum etwas ausrichten. Vielfach blieben nur das mühselige Einfangen der Tiere, das Aufstellen von Fallen und das für Mensch und Tier gefährliche Auslegen von Giftködern. Der bis heute sprichwörtliche (und in Hameln legendäre) ⁶² „Rattenfänger“ war als Berufsbild durchaus real. Die Stadt München besoldete seit 1546 einen „Ratzenklauber“. ⁶³ Das Eidbuch von Überlingen aus dem Jahre 1594 erwähnt als Prämie für das Unschädlichmachen von Ratten im städtischen Kaufhaus ein „ratzengelt“. ⁶⁴ Zumeist waren die Nagetierjäger freilich im Wandergewerbe tätig und hatten einen zweifelhaften Ruf. Anton Praetorius zählte die „Mäüstreiber oder Rattenführer“ in seinem 1613 erschienenen Buch gegen die Hexerei unter die Zauberer. ⁶⁵ Und Paul Hönn warnte 1724 in seinem „Betrugs-Lexicon“ vor den Machenschaften der „Maulwurffs-, Ratten- und Mäuse-Fänger“. ⁶⁶ Im Herzogtum Kleve ordnete man 1768 an, „die mit Mitteln wider das Ungeziefer, unter dem Titel von Rattenfänger und Kammerjäger das Land durchziehenden ... Ausländer sollen als Vagabunden verhaftet ... werden.“ Nur von der königlichen Kammer legitimierte Rattenfänger sollten noch geduldet werden. ⁶⁷

Eine systematische Verfolgung der Schädlinge begegnet in den Rechtsquellen verstärkt seit dem 16. Jahrhundert. So wurde 1501 in Tirol ein Fischer formal zum „Otter Jäger“ ernannt. Da die Otter „allenthalb schad In Seen und

⁶¹ Vorarlberg 1513; hierzu: Karl Heinz Burmeister, Die Katze im Recht, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 24 (2007), S. 237-260, hier S. 240 ff.

⁶² Hierzu interessant: Der gelehrte Criticus über allerhand curieuse Dubia und Fragen aus der Kirchen- und Profan-Historie, Leipzig 1704, S. 60-66.

⁶³ Helmuth Stahleder, Konsolidierung und Ausbau der Stadt – München im 15. Jahrhundert, in: Richard Bauer (Hg.), Geschichte der Stadt München, München 1992, S. 120-147, hier 123.

⁶⁴ Oberrheinische Stadtrechte 2. Abt., Schwäbische Rechte 2: Überlingen, bearb. von Fritz Geier, Heidelberg 1908, S. 232.

⁶⁵ Anton Praetorius, Von Zauberey und Zauberern gründlicher Bericht, Heidelberg 1613, S. 53.

⁶⁶ Georg Paul Hönn, Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen entdeckt, 3. Edition, Coburg 1724, S. 253 f.

⁶⁷ Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark ergangen sind, vom Jahre 1418 bis 1816, hg. von J. J. Scotti, Bd. 3, Düsseldorf 1826, S. 1879 f.

weyren an vischen thuen“, sollten sie unter Zuhilfenahme spezieller Otterhunde bejagt werden. Für jeden erlegten Fischotter zahlte die Hofkammer 30 Kreuzer.⁶⁸ Die Hohenloher Jagdordnung von 1579 verlangte, die Forstmeister sollten systematisch gegen „Geyer, Raben und Kroen [=Krähen] und dergleichen schädliche Vögel“ vorgehen, indem sie u. a. „die Genüster, Junge und Alte, so viel möglich“ verderben.⁶⁹ Ab 1647 beschäftigte die Schweizer Landschaft Saanen eigene „Mauser“, also Maus- und Maulwurfsfänger, „damit das land von sölchem unziefer gesüberet werden möge“. ⁷⁰ Andernorts wurden die Schäfer und Flurschützen dazu angehalten, gegen Nager und Maulwürfe vorzugehen. Wenn dies nicht genügte, beanspruchten selbst kleine Ortschaften die Hilfe professioneller Schädlingbekämpfer, die wohl zumeist im Wandergewerbe ihr Auskommen suchten. 1641 erhielt der „oderfenger [=Otter- und Maulwurffänger] von Wurtzburg mit einem jungen und seinen hunden“ für seine Arbeit auf den Feldern rund um Stadelschwarzach bei Kitzingen „1 fl. 3 lb. 24 dn.“. Als die Tiere dort 1713/14 wieder überhandgenommen hatten, musste die Dorfschaft noch tiefer in die Tasche greifen: „13 fl. 28 dn. dem maulwurffänger von 430 maulwerfer zu fangen“. ⁷¹ Zahlreiche Herrschaften stellten vereidigte Schützen ein, die alle als schädlich betrachteten Vögel jagen sollten; oft nannte man sie „Raben- und Spatzenschützen“, da diese beiden Vögel als besonders heimtückische Flurschädlinge galten, welche sowohl die Getreideernte, als auch Obst und Wein gefährdeten. ⁷²

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts häufen sich die Regelungen, in welchen der Bevölkerung eine Bekämpfungspflicht auferlegt wurde. Aufgrund einer akuten Raupenplage wurden 1681 im Herzogtum Magdeburg alle Einwohner unter Androhung von „Gefängnüss- oder Geld-Straffe“ dazu angehalten, „daß jedweder von seinen Bäumen, Hecken und Gesträuchen die vorhan-

⁶⁸ Hermann Diem, Beiträge zur Fischerei Nordtirols, in: Veröffentlichungen des Tiroler Museum Ferdinandeum 43 (1963), S. 5-132, hier S. 121.

⁶⁹ Vgl. Titel 8, abgedruckt in: Ahasver Fritsch (Hg.), Corpus juris venatorio-forestalis Romano-Germanici tripartitum, Bd. 3, Leipzig 1702, S. 227.

⁷⁰ Vgl.: Das Statuarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798), hg. von Hermann Rennfahrt, Aarau 1942, S. 316.

⁷¹ Karl-Sigismund Kramer, Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken – eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen, Würzburg 1957, S. 160.

⁷² Vgl. z.B. August F. Ruehle (Hg.), Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die nassauische teutsche Länder, ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind, Bd. 3, Hadamar 1803, S. 55. Vgl. auch DRW-Art. „Spatz“ und „Sperling“, Bd. 13, Sp. 848 und 888.

dene Raupen-Nester fleißig ablesen und so fort verbrennen“ sollte.⁷³ Eher hilflos erscheint demgegenüber jene „wacht gegen denen heuschrecken“, wie sie 1749 in Randersacker stattfand: Man versuchte die gefräßigen Insekten durch mit Sand geladene Gewehrsalven zu vertreiben.⁷⁴ Zumeist sollte jährlich eine bestimmte Zahl von Tieren getötet werden. Manchmal waren auch Eier von als schädlich eingestuften Vögeln einzusammeln. So wurde in Braunschweig-Lüneburg 1685 angeordnet, dass jeder Untertan eine „gebührende Anzahl Kräyen-eyer“ einzuliefern hatte.⁷⁵ Andernorts waren Krähen- oder Elsternköpfe⁷⁶ oder ganze Maulwürfe geschuldet.⁷⁷ Meistens richteten sich derartige Anordnungen aber gegen die Sperlinge: 1664 wurde im Nassauischen angeordnet, jeder, welcher einen Pflug führe, solle jährlich „zwey dutzend Spatzen fangen“ oder aber „für jeden mangelnden 1 Albus zahlen“.⁷⁸ Sehr oft wurde zum Beweis der pflichtgemäßen Spatzenjagd das Einreichen der „Spatzenköpfe ... gegen Quittung beim Amt“ verlangt.⁷⁹ Obgleich die Bejagung der Spatzen im Allgemeininteresse geschehen sollte, war die Bevölkerung durchaus nicht überall davon begeistert. Als in Württemberg 1719 eine ähnliche Regelung eingeführt wurde – unter der Obliegenheit, bei Nichtlieferung der Spatzen bestimmte „Spatzen-Gelder“ zu entrichten,⁸⁰ vermuteten die Untertanen alsbald, der Herzog habe nur nach einer neuen Einnahmequelle zur Finanzierung des Ludwigsburger Schlosses gesucht. Obgleich die Abgabe bereits 1736 wieder abgeschafft wurde,⁸¹ hält sich dieses Gerücht bis in unsere Zeit⁸² – und dient nicht zuletzt der Tourismuswerbung.

⁷³ Corpus constitutionum Magdeburgicarum novissimarum, Bd. 3, hg. von Christian Otto Mylius, Magdeburg 1795, S. 331 f.

⁷⁴ Kramer, Bauern und Bürger (wie Anm. 71), S. 160.

⁷⁵ Chur-Braunschweig-Lueneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze Bd. IV/5, Lüneburg 1744, S. 81.

⁷⁶ Johann Nicolaus Schwarz, Wörterbuch über die Chursächsischen auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, Dresden 1793, 174.

⁷⁷ Johann Georg Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, Bd. 1, Marburg 1757, S. 530.

⁷⁸ Ruehle, Weisthum III (wie Anm. 72), S. 54.

⁷⁹ Vgl. DRW-Art. „Spatzenkopf“ und „Sperlingskopf“, Bd. 13, Sp. 848 und 888.

⁸⁰ Vgl. August Ludwig Reyscher (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der Württembergischen Geseze, Bd. 17/1, Tübingen 1839, S: 380.

⁸¹ Reyscher, Württembergische Geseze (wie Anm. 80), Bd. 16/1, Tübingen 1845, S. 601.

⁸² Daniel Schulz, Am Anfang war ein Jagdschloss, ein Wirtshaus und ein Krawattendörfle, in: Ludwigsburger Geschichtsblätter 63 (2009), S. 27-54, hier 37.